

## **Informationen zur „Ich-AG“ als Leistung der Arbeitsförderung (Existenzgründungszuschuss nach § 421 I SGB III) \***

### ***Was ist eine Ich-AG?***

Mit dem Existenzgründungszuschuss ist ab dem 1. Januar 2003 ein neues Instrument zur Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit in Form einer „Ich-AG“ bzw. „Familien-AG“ in das Arbeitsförderungsrecht (Drittes Sozialgesetzbuch - SGB III) aufgenommen worden. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die durch Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit die Arbeitslosigkeit beenden, können einen Existenzgründungszuschuss (§ 421 I SGB III) erhalten. Die Gründerinnen und Gründer einer Ich-AG sind während des Bezugs dieser Leistung in den Schutz der gesetzlichen Rentenversicherung einbezogen und haben Zugang zur gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Unfallversicherung.

Damit wird eine Empfehlung der Kommission „Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ umgesetzt. Die Bundesregierung beabsichtigt, einen weiteren Gesetzentwurf für Gründerinnen und Gründer einer „Ich-AG“ und für Kleingewerbetreibende ("Small Business Act") vorzulegen. Dieser soll Regelungen

- zur vereinfachten Besteuerung
  - zu vereinfachten Buchführungspflichten
  - zur Vereinfachung der Handwerksordnung
- enthalten.

Als Alternative zur Ich-AG mit Existenzgründungszuschuss kann die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit - wie bisher schon - durch Gewährung des Überbrückungsgelds (§ 57 SGB III) unterstützt werden. Beide Leistungen der Arbeitsförderung werden nicht zugleich gewährt. Sie haben die gleiche Zielsetzung, aber unterschiedliche Zwecke und Fördervoraussetzungen. So dient das Überbrückungsgeld der Sicherung des Lebensunterhalts in den ersten sechs Monaten der Selbständigkeit, während der Existenzgründungszuschuss zur sozialen Sicherung während einer bis zu dreijährigen „Startphase“ verwendet wird.

Die örtlichen Arbeitsämter sind für die Beratung und Förderung der Arbeitslosen zu diesen zwei Leistungen zuständig. Die Förderung des Arbeitsamtes ist unabhängig von weiteren, eventuell möglichen Förderungen von Existenzgründern. Auskünfte über entsprechende Programme des Bundes, der Länder und der EU erteilt u.a. die Förderberatung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit.

---

\* Diese Informationen sind wegen Hinweisen von Leserinnen und Lesern gegenüber früheren Versionen verändert worden. Weitere Änderungen sind vorbehalten!

### **Welche Tätigkeiten darf eine Ich-AG ausüben?**

Den mit dem Existenzgründungszuschuss geförderten Gründerinnen und Gründern einer Ich-AG stehen alle Tätigkeiten offen, die auch sonst selbständig ausgeübt werden. Ziel ist es, mit der Ich-AG der Nachfrage nach kostengünstigen Dienstleistungen besser gerecht zu werden.

Bei Ausübung der selbständigen Tätigkeit im Ausland kann keine Förderung mit dem Existenzgründungszuschuss erfolgen.

### **Ist die Ich-AG eine besondere Unternehmensform?**

Die Bezeichnung „Ich-AG“ besitzt keine gesellschaftsrechtliche Bedeutung. Die Gründerinnen und Gründer können auch keine Aktiengesellschaft bilden. Nach den Vorstellungen der Hartz-Kommission drückt der Begriff „Ich-AG“ aus, dass Arbeitslose ihre eigenen Fähigkeiten und Fertigkeiten nicht nur als Arbeitnehmer einbringen, sondern vor allem auch als Selbständige umsetzen können.

### **Wer kann in der Ich-AG gefördert werden?**

Die grundlegende Voraussetzung für die Gewährung des Existenzgründungszuschuss ist es, dass die Arbeitslosigkeit beendet wird, vor Aufnahme der selbständigen Tätigkeit Entgeltersatzleistungen, insbesondere Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld, bezogen worden sind, oder dass die Existenzgründerinnen und -gründer zuvor als Arbeitnehmer in einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme oder Strukturanpassungsmaßnahme beschäftigt wurden. Die Beschränkung auf den Personenkreis der Leistungsbezieher oder Maßnahmeteilnehmer ist wegen der Finanzierung des Existenzgründungszuschusses aus Beitragsmitteln der Arbeitslosenversicherung gerechtfertigt.

Als weitere Fördervoraussetzungen sind zu beachten:

- Bei der Ich-AG bzw. Familien-AG darf nach Aufnahme der selbständigen Tätigkeit während eines Jahres das Arbeitseinkommen 25.000 € nicht übersteigen. Das Arbeitseinkommen aus einer selbständigen Tätigkeit ist der nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommenssteuerrechts ermittelte Gewinn (§ 15 SGB IV). Die Einkommensgrenze von 25.000 € wird auch dann nicht erhöht, wenn es zu einer Mitarbeit von Familienangehörigen („Familien-AG“) kommt.
- Die Existenzgründerin / der Existenzgründer darf keinen Arbeitnehmer beschäftigen, d.h. selbst kein Arbeitgeber sein. Die Mitarbeit von Familienangehörigen - im Sinne der Erweiterung der Ich-AG zu einer so genannten Familien-AG - ist dagegen möglich.

### **Wie sieht die Förderung aus? Wie lange wird sie gewährt?**

Der Existenzgründungszuschuss ist ein monatlicher pauschaler Zuschuss. Die Förderung der Ich-AG ist auf längstens drei Jahre begrenzt. Der Existenzgründungszuschuss wird nur so lange gewährt, wie die Fördervoraussetzungen noch erfüllt sind.

Die Höhe des Zuschusses sinkt jeweils nach Ablauf eines Jahres. Der Zuschuss beträgt im ersten Jahr nach Beendigung der Arbeitslosigkeit monatlich 600 €. Im zweiten Jahr beträgt der Zuschuss monatlich 360 € und im dritten Jahr monatlich 240 €. Der Zuschuss ist eine steuerfreie Einnahme (§ 3 EStG) und unterliegt nicht dem Progressionsvorbehalt.

***Was passiert, wenn eine Ich-AG die Einkommensgrenze von 25.000 EUR überschreitet?***

Einen Förderanspruch auf den Existenzgründungsschuss haben nur Arbeitslose, deren gesamtes Arbeitseinkommen nach Aufnahme der selbständigen Tätigkeit voraussichtlich die 25.000 €-Grenze in einem Jahr nicht überschreiten wird. Wird dieser Betrag entgegen der Erwartung im Bewilligungsjahr überschritten, so fällt der Existenzgründungszuschuss für die Zukunft weg. Der für die jeweils zurückliegenden zwölf Monate gezahlte Zuschuss muss nicht zurück gezahlt werden, auch wenn das Überschreiten der Höchstgrenze bereits unterjährig eingetreten ist. Diese Regelung gibt Planungssicherheit für die Gründerinnen und Gründer - und vermeidet aufwändige Verwaltungsverfahren.

***Was passiert, wenn neben der hauptberuflichen selbständigen Tätigkeit weitere abhängige Beschäftigungen aufgenommen werden?***

Der Existenzgründungszuschuss soll die Selbständigen auf dem Weg unterstützen, bis sich die Tätigkeit selbst trägt. Dabei müssen auch die Einkommen durch „Nebentätigkeiten“ berücksichtigt werden. Werden also eine oder mehrere zusätzliche, abhängige Beschäftigungen aufgenommen, so werden die daraus erzielten Einkünfte mit dem Arbeitseinkommen der Ich-AG zusammerechnet und bei der Überprüfung der Obergrenze von 25.000 € im Jahr berücksichtigt.

***Ist das nicht eine neue Form der „Scheinselbständigkeit“?***

Die Abgrenzung zwischen abhängiger und selbständiger Tätigkeit wird von den Regelungen zur Ich-AG nicht berührt. Es bleibt beim Grundsatz der Bewertung im Einzelfall. Und es gilt: Arbeitslose, deren Ich-AG vom Arbeitsamt gefördert wird, müssen selbständige Existenzgründerinnen und Existenzgründer sein. Wer keiner selbständigen Tätigkeit nachgehen will, der wird auch nicht gefördert. Für die Dauer des Bezugs des Existenzgründungszuschusses wird unwiderlegbar vermutet, dass die Bezieherinnen und Bezieher in dieser Tätigkeit selbständig sind (§ 7 Abs. 4 SGB IV). Damit wird für alle Zweige der Sozialversicherung Rechtsklarheit hergestellt und vermieden, dass es im Nachhinein zu divergierenden Entscheidungen über den Versichertenstatus kommt.

***Wie sieht der soziale Schutz in der Ich-AG aus?***

Auf dem Weg in eine sich selbst tragende Selbständigkeit sind Ich-AG's - durch Versicherungspflicht oder durch die Möglichkeit freiwilliger Mitgliedschaft - in den Schutz der gesetzlichen Renten-, Kranken-, Pflege- und Unfallversicherung einbezogen:

**Gesetzliche Rentenversicherung:** Die Ich-AG-Gründerinnen und -Gründer sind versicherungspflichtig, so lange sie den Existenzgründungszuschuss beziehen. Ab 1.1.2003 gilt grundsätzlich

für alle pflichtversicherten Selbständigen, dass sie in den ersten drei Jahren nach Aufnahme der selbständigen Tätigkeit Beiträge zur Rentenversicherung nur auf ein Arbeitseinkommen entsprechend der halben monatlichen Bezugsgröße leisten (§ 165 SGB VI). Bei einem Beitragssatz von 19,5 % entspricht dies einem monatlichen Beitrag von etwas über 230 € im Westen und von ca. 195 € im Osten. Auf besonderen Antrag sind auch geringere Einkünfte - von mindestens 325 € (ab 1.4.2003: 400 €) - die Bemessungsgrundlage für die Rentenbeiträge, sofern der Nachweis über das niedrigere Arbeitseinkommen erbracht wird.

**Gesetzliche Krankenversicherung:** Ich-AG-Gründerinnen und -Gründer können bei Vorliegen der Vorbeschäftigungszeiten die Mitgliedschaft eingehen. Bei der „Ich-AG“ können - bei Nachweis eines entsprechend niedrigeren Einkommens - als beitragspflichtige Einnahmen das Sechzigstel der monatlichen Bezugsgröße zu Grunde gelegt werden (§ 240 SGB V). Daraus leitet sich bei einem Beitragssatz von beispielsweise 14 % ein monatlicher Mindestbeitrag von fast 170 € ab.

**Soziale Pflegeversicherung:** Freiwillige Mitglieder in der gesetzlichen Krankenversicherung sind versicherungspflichtig in der Pflegeversicherung. Sie können sich aber davon befreien lassen, wenn sie (und ihre Angehörigen oder Lebenspartner) privat gegen Pflegebedürftigkeit versichert sind (§ 20 Abs. 3 i.V.m. § 22 Abs. 1 SGB XI). Die Regelung des § 240 SGB V findet entsprechend Anwendung; der monatliche Beitrag zur Pflegeversicherung liegt bei ca. 20 €.

**Gesetzliche Unfallversicherung:** Für Ich-AG-Gründerinnen und -Gründer gilt wie bei den anderen Selbständigen, dass die Versicherung kraft Satzung der jeweiligen Unfallversicherungsträger sich auch auf Unternehmer erstrecken kann (§ 3 SGB VII).

***Bezahlt das Arbeitsamt den Existenzgründerinnen und -gründern die Sozialversicherung?***

Die Existenzgründerinnen und -gründer müssen - wie die anderen Selbständigen auch - ihre jeweiligen Beiträge selbst entrichten.

***Was passiert, wenn die Existenzgründerinnen und -gründer mit der Ich-AG scheitern? - Bezahlt dann das Arbeitsamt Arbeitslosengeld oder andere Leistungen?***

In der Arbeitslosenversicherung werden die Ich-AG-Gründerinnen und -Gründer nicht unmittelbar in den Schutz einbezogen. Wie sonst auch begründen Zeiten einer selbständigen Tätigkeit keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld oder auf andere beitragsabhängige Leistungen. Das Dritte Sozialgesetzbuch sieht jedoch eine begrenzte Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes vor:

- Nach der Regelung zum Erlöschen des Arbeitslosengeldanspruchs (§ 147 SGB III) kann die Restdauer des Arbeitslosengeldes bis zu vier Jahre nach der Entstehung des Leistungsanspruches wieder geltend gemacht werden.
- Bezieher von Arbeitslosenhilfe, die eine selbständige Tätigkeit aufnehmen, können den Leistungsanspruch bis zu drei Jahre nach dem letzten Bezugstag wieder geltend machen (Erlöschensfrist nach § 196 SGB III).